

ZH_OBERGERICHT PS210124 vom 16. Juli 2021

ZH Obergericht, 2021-07-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS210124

FR: ZH_OBERGERICHT PS210124 du 16 juillet 2021

IT: ZH_OBERGERICHT PS210124 del 16 luglio 2021

Erwägungen

E. 3

Der Vollständigkeit halber ist der Schuldner auf Art. 195 SchKG hinzuweisen, wonach (frühestens nach Ende der Eingabefrist, vgl. Art. 195 Abs. 2 SchKG) die Möglichkeit eines nachträglichen Widerrufs des Konkurses durch den Konkursrichter besteht, wenn nachgewiesen wird, dass sämtliche Forderungen (also auch die, für welche noch keine Betreuung eingeleitet wurde) beglichen sind oder von jedem Gläubiger eine schriftliche Erklärung über den Rückzug seiner Konkurseingabe vorliegt oder ein Nachlassvertrag zustande gekommen ist. 4.1. Der Schuldner stellt für das Rechtsmittelverfahren ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege. Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen (E. 2.2.), erweist sich das Rechtsmittel als aussichtslos. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist daher abzuweisen. 4.2. Ausgangsgemäss sind die Prozesskosten dem Schuldner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Parteientschädigungen sind nicht zuzusprechen; dem - 4 - Schuldner nicht, weil er unterliegt, der Gläubigerin nicht, weil ihr in diesem Verfahren keine entschädigungspflichtigen Umtriebe entstanden sind. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.